

BVGer F-4207/2020 vom 31. August 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4207_2020

FR: TAF F-4207/2020 du 31 août 2020

IT: TAF F-4207/2020 del 31 agosto 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist, vorbehaltlich nachfolgender Einschränkung, einzutreten.

E. 1.2

Der vorliegenden Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu und diese wurde von der Vorinstanz auch nicht entzogen (Art. 55 VwVG). Auf den Antrag um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wurden mit der angefochtenen Verfügung die wesentlichen Akten zugestellt, und er stützt sich in seiner Beschwerde auch auf diese. Gemäss eigenen Angaben hat er sodann Kenntnis der kantonalen Akten. Das Gesuch um Akteneinsicht und um Beschwerdeergänzung ist deshalb abzuweisen.

E. 5.1

Die Frist des Beschwerdeführers zur Überstellung nach Schweden lief ursprünglich am 21. Juli 2020 ab (Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO). Zuzufolge seines zeitweisen unbekanntem Aufenthaltsorts verlängerte die Vorinstanz gestützt auf Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO die

Frist auf 18 Monate bis zum 21. Juli 2021. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, die Verlängerung sei zu Unrecht erfolgt. Während des Zeitraums vom 9. bis 14. Februar 2020 habe er im Bundesasylzentrum (BAZ) B. _____ gewohnt und dies sei den Behörden auch bekannt gewesen. Er habe über ein Mobiltelefon verfügt und es könne angenommen werden, dass seine Telefonnummer dem BAZ B. _____ bekannt gewesen sei. Erst mit Verfügung der Vorinstanz habe er erfahren, dass diese der Ansicht sei, er sei in besagtem Zeitraum untergetaucht gewesen. Im Detail könne er sich nicht mehr daran erinnern, was er an diesen Tagen unternommen habe und wo er sich genau aufgehalten habe. Im Februar 2020 sei er für ein paar Tage mit seiner Freundin in der Schweiz in den Ferien gewesen, er wisse jedoch nicht mehr, ob es sich dabei um den Zeitraum vom 9. bis 14. Februar 2020 gehandelt habe. Den Behörden habe er sich nie entziehen wollen. Die Vorinstanz stütze ihre Feststellung einzig auf zwei elektronische "Post-Its". Dabei handle es sich um anonyme Notizzettel, die nicht signiert seien und aus denen auch nicht hervorgehe, worauf sie sich beziehen würden. Auch in der E-Mail an das Migrationsamt C. _____ vom 12. Februar 2012 stehe lediglich, im System sei gesehen worden, dass der Beschwerdeführer verschwunden sei (vgl. Beschwerdebeilage 8). Aus diesen Dokumenten gehe nicht hervor, dass aktiv nach dem Beschwerdeführer gesucht oder er telefonisch kontaktiert worden sei. Der Zeitraum vom 9. bis 14. Februar 2020 sei sodann nicht kurz vor Ablauf der Überstellungsfrist oder kurz vor einem gebuchten Rückflug gewesen. Entsprechend gehe die Vorinstanz in der Annahme fehl, er sei während diesen fünf Tagen im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO untergetaucht. Fünf Tage würden zudem nicht ausreichen, um eine Person als "flüchtig" zu bezeichnen. Aus den Akten und E-Mails zwischen den involvierten Behörden gehe hervor, dass sich diese über den Ablauf der Frist am 21. Juli 2020 einig gewesen seien. Die Überstellungsfrist sei entgegen der Ansicht der Vorinstanz am 21. Juli 2020 abgelaufen und die Verlängerung der Überstellungsfrist zu Unrecht erfolgt, weshalb die Schweiz zur Prüfung seines Asylgesuchs zuständig geworden sei.

E. 5.2

Die Bestimmungen zur Überstellungsfrist in der Dublin-III-VO haben den Charakter von Normen, die "self-executing" sind (vgl. BVGE 2015/19), weshalb sich der Beschwerdeführer auf eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO berufen kann.

E. 6.1

Wird die Überstellung nicht innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Die Überstellungsfrist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die Person flüchtig ist (Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 6.2

Unter den Begriff "flüchtig" sind alle Sachverhalte zu subsumieren, in denen die asylsuchende Person aus von ihr zu vertretenden Gründen für die Behörden des Staats, der die Überstellung durchführen will, nicht auffindbar ist oder sonstwie das Verfahren absichtlich behindert. Ist die Person einmal flüchtig, kann eine Verlängerung bis zur Maximalfrist erfolgen, unabhängig davon, ob sie wieder betreten wird (vgl. Christian

Filzwieser / Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, K12 zu Art. 29). In Bezug auf das Kriterium "flüchtig sein" ist insbesondere auf Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG zu verweisen, gemäss welchem der Aufenthaltsort einer ausländischen Person den Behörden stets bekannt zu sein hat. Der Gesetzgeber wollte asylsuchende Personen mit Art. 14 Abs. 2 Bst. b AsylG davon abhalten, während oder nach dem Asylverfahren unterzutauchen (vgl. Peter Nideröst, Sans-Papiers in der Schweiz, in: Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz. 9.38). Die besagte Bestimmung ist mit Blick auf Art. 8 AsylG zu sehen, der asylsuchenden Personen eine Reihe von Mitwirkungspflichten auferlegt. So sind diese unter anderem verpflichtet, sich den Behörden von Bund und Kantonen zur Verfügung zu halten und ihre Adresse sowie jede Änderung der nach dem kantonalen Recht zuständigen Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) sofort mitzuteilen (Art. 8 Abs. 3 AsylG). Dem Erfordernis von Art. 8 Abs. 3 AsylG ist nicht entsprochen, wenn die mit dem Vollzug des Asylrechts betraute Behörde den Aufenthaltsort der betreffenden Person nicht kennt und diese Unkenntnis auf eine dieser Person zurechenbare Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist. Ob die zuständige Behörde durch mehr oder weniger umfangreiche Ermittlungen den Aufenthaltsort der betreffenden Person hätte in Erfahrung bringen können, ist grundsätzlich ohne Relevanz. Nicht relevant ist grundsätzlich auch, ob andere als mit dem Vollzug direkt betraute Behörden Informationen über den Aufenthalt der betreffenden Person hatten. Ausschlaggebend ist die Pflicht der asylsuchenden Person, für die Behörden effektiv erreichbar zu sein und eine allfällige Abwesenheit zu melden.

E. 7

Den Akten lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer vom 9. bis 14. Februar 2020 unbekanntem Aufenthaltsort war, weshalb ein im Februar 2020 organisierter Flug nach Schweden annulliert werden musste. Entgegen seinen Ausführungen war er damit kurz vor einer geplanten Überstellung abwesend. Eine Person, welche die Schweiz verlassen muss, ist zwar grundsätzlich nicht verpflichtet, sich zu jeder Tageszeit an ihrem zugewiesenen Wohnort aufzuhalten; es dürfen durchaus tagsüber Kursbesuche oder anderweitige Termine wahrgenommen und Freizeitaktivitäten ausser Haus ausgeübt werden. Indes ist zu erwarten, dass die betreffende Person nachts in der ihr zugewiesenen Unterkunft anzutreffen ist. Dies war beim Beschwerdeführer nicht der Fall. Er war für die Behörden in der Zeit vom 9. bis 14. Februar 2020 in der Unterkunft im BAZ nicht auffindbar. Für den Nachweis, dass sich der Beschwerdeführer im besagten Zeitraum nicht im BAZ aufgehalten hat, genügt die elektronische Notiz ("Post-It"). Die Behörden waren entgegen seiner Ansicht nicht gehalten, ihn telefonisch zu kontaktieren zumal er auch nicht belegte, dass die Behörden tatsächlich über seine Telefonnummer verfügten. Durch seine Abwesenheit vereitelte er die Überstellung nach Schweden und verletzte damit seine Mitwirkungspflicht. Unbeachtlich ist, weshalb in der Folge weitere Überstellungsversuche scheiterten. Aufgrund des Gesagten waren die Voraussetzungen für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf achtzehn Monate im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO am 30. Juni 2020 erfüllt. Für die Beantragung der Fristverlängerung im Dublin-Verfahren ist nicht von Bedeutung, ob die asylsuchende Person durchgehend unbekanntem Aufenthaltsort oder lediglich vorübergehend nicht auffindbar gewesen ist. Die Wiederanmeldung des Beschwerdeführers am 14. Februar 2020 vermag an der Rechtmässigkeit der Fristverlängerung daher nichts zu ändern und er kann sich nicht auf einen Ablauf der Überstellungsfrist respektive eine Verfristung berufen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist, und es daher an einer gesetzlichen Grundlage zu deren Gewährung fehlt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.